

# RS OGH 1982/9/21 4Ob396/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1982

## Norm

ABGB §1295 IIf5

PatG 1970 aF §48

PatG 1970 aF §147

PatG 1970 aF §164

## Rechtssatz

Der Patentinhaber haftet für den einem Dritten durch Androhung oder Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung wegen angeblichen Patenteingriffes zugefügten Schaden (auch außerhalb des Rahmens des § 164 PatG), sofern ihn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine Ersatzpflicht trifft, ihm also insbesondere auch ein Verschulden zur Last fällt. Dem Patentinhaber, der sich auf den Rechtsbestand seines - auf Grund eines behördlichen Prüfungsverfahrens erteilten - Schutzrechtes verläßt, kann jedoch grundsätzlich nicht verwehrt werden, die zur Abwehr von Eingriffen in dieses (vermeintliche) Recht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (so auch JBl 1937,454 = PBl 1939,66). Ein - gegebenenfalls zum Schadenersatz nach §§ 1295 ff ABGB verpflichtender - Schuldvorwurf kann deshalb gegen den Patentinhaber erst dann erhoben werden, wenn er in vorwerfbarer Weise die seinem Schutzrecht entgegenstehenden Tatsachen nicht berücksichtigt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 396/81  
Entscheidungstext OGH 21.09.1982 4 Ob 396/81  
Veröff: ÖBl 1982,150 = GRURInt 1983,749 = SZ 55/131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0030766

## Dokumentnummer

JJR\_19820921\_OGH0002\_0040OB00396\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>